

DAS GEBÄUDEREINIGER-HANDWERK

Zum 1. Januar 2004 wurde die Handwerksordnung geändert. In vielen Berufen muss man künftig nicht mehr ausschließlich die Meisterprüfung abgelegt haben, um dieses Handwerk auszuüben. In der Anlage A und der Anlage B zur Handwerksordnung sind die Handwerke aufgeführt, die dem Handwerk zugeordnet werden. Das **Gebäudereiniger-Handwerk** wird nunmehr in der **Anlage B, Abschnitt 1** unter der **Nr. 33** als **zulassungsfreies Handwerks-gewerbe** geführt. Dies bedeutet, dass grundsätzlich die

Verordnung über die Berufsausbildung zum/r Gebäudereiniger/in vom 21.04.1999 und die Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Gebäudereiniger-Handwerk (Gebäudereiniger-meisterverordnung-GebrMstrV) vom 12.02.1988

rechtsgültig bleiben. In den Gebäudereinigungsunternehmen sind Gebäudereinigermeister, Gesellen, Desinfektoren, Reinigungs- und Hygienetechniker, Betriebswirte sowie kaufmännisch ausgebildetes Personal tätig, um den Kundenanforderungen an eine qualifizierte Dienstleistung gerecht zu werden. Auf Grund der vielfältigen und verantwortungsvollen Tätigkeiten sind auch die Anforderungen an das Fachpersonal gestiegen. Die Unternehmen des Gebäudereiniger-Handwerks bilden in erheblichem Umfang Auszubildende im Beruf **Gebäudereiniger** aus, um für den Kunden die geforderte **Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit** gemäss der **VOL (Verdingungsordnung für Leistungen)** erbringen zu können. Die praktische Ausbildung erfolgt in den Unternehmen und den theoretischen Part übernehmen die Berufsschule und die überbetriebliche Ausbildungsstätte in der Max-Taut-Schule in Berlin-Lichtenberg. Hier werden die Auszubildenden an modernen Maschinen und Geräten unterrichtet. Insbesondere wird der Umgang und Einsatz umweltschonender Reinigungsschemie vermittelt, damit die notwendige Werterhaltung der Objekte des Kunden gewährleistet werden kann. Die Ausbildung zum Gesellen beträgt drei Jahre.

Der Aufgabenbereich des Gebäudereiniger-Handwerks ist weit gespannt. Von der **Außen-, Denkmal- und Fassadenreinigung** bis zur **Innen- und Unterhaltsreinigung**, von der **Reinigung von Werkstätten, Industriehallen und Verkehrseinrichtungen** bis zur **Reinigung von Verwaltungsgebäuden und Schulen**, von der **Glasreinigung** bis zur **Wand- und Fußbodenpflege**, von der **Vakuumentstaubung** bis zur **Desinfektion**, von der Reinigung von **Krankenhäusern, Restaurants, Hotels, Sportstätten und Flughäfen** bis zum **Winterdienst, der Reinigung von Gartenanlagen** sowie der **Schädlingsbekämpfung** reicht das Tätigkeitsfeld des Gebäudereiniger-Handwerks. Ebenso sind die **Grund- und Baufeinreinigung** sowie **Parkettschleifen mit Versiegeln** Aufgaben des Gebäudereiniger-Handwerks.

Gelegentlich wird übersehen, dass gerade auch die allgemeine **Unterhaltsreinigung und Büroreinigung ein wesentliches Teilgebiet** des Gebäudereiniger-Handwerks darstellt und nur **sach- und fachgerecht** von einem **qualifizierten Handwerksbetrieb** ausgeführt werden kann. Hierzu zählt sowohl die **Grundreinigung** als auch die tägliche Reinigung und Pflege von Räumen und Gegenständen. Zu diesem Arbeitsgebiet gehören weiter die Reinigung der Bodenbeläge mit verschiedenen Geräten und Maschinen. Ferner wird der Unterhaltsreinigung die Behandlung der Wände, der Türen und Gegenstände der Raumausstattung und vor allem die **hygienische Reinigung aller sanitären Anlagen** mit anschließender Desinfektion zugeordnet. Auch die **Glasreinigung** als ein historischer Ursprung des Gebäudereiniger-Handwerks ist ein breites Tätigkeitsfeld des Gebäudereiniger-Handwerks. Die **Glasreinigung** ist oftmals nur unter Einsatz schwieriger Arbeitsmittel wie z. B. Steiger, Hebebühnen, Fahrkörbe und Gerüste fachgerecht zu erbringen.

Bedingt durch die mangelhafte **fachliche Qualifikation** erfolgen gerade auch bei der **Unterhaltsreinigung** häufig gravierende Arbeitsunfälle durch funktionsuntüchtige elektrische Geräte, durch Überdosierungen von Reinigungsmitteln und ähnlichem. Im Bereich des Umweltschutzes führen diese falschen Dosierungen überdies zu ernsthaften Belastungen des Abwassers und der Atemluft in den gereinigten Räumen. Des Weiteren schädigen die Inhaltsstoffe falsch dosierter Reinigungsmittel oder nicht sachgemäß ausgewählter Reinigungsstoffe nicht nur die Umwelt und die Gesundheit der Mitarbeiter und Benutzer der gereinigten Räume, sondern zum Teil auch die zu behandelnden Oberflächen. In der Praxis kommt es daher immer wieder zu erheblichen Schäden an empfindlichen Oberflächen durch **mangelhaft ausgebildetes und ausgerüstetes Reinigungspersonal**. Die **Meisterbetriebe** des **Gebäudereiniger-Handwerks** schließen durch den sachgerechten Einsatz von Reinigungsmitteln die Gesundheitsgefährdung von Auftraggebern und Mitarbeitern aus. Sie garantieren die Werterhaltung der zu reinigenden Objekte. Durch fachgerechten Einsatz von Reinigungsmitteln und eine sachgerechte Entsorgung wird dem Umweltschutz eine hohe Priorität eingeräumt. **Garant und Vorrangsetzung für die fachgerechten Arbeiten des Gebäudereiniger-Handwerks bieten die Meisterprüfung und die Ausbildung zum Gebäudereiniger.**

Die qualifizierten **Innungsbetriebe** des Gebäudereiniger-Handwerks erkennen sie an dem gesetzlich geschützten Zeichen „**Reinigen, Pflegen, Schützen - Gebäudereiniger-Handwerk**“.^{*)} Darüber hinaus beachten Sie auch die Unternehmen unserer Innung, die dem Qualitätsverbund Gebäudedienste angeschlossen sind und das eingetragene Markenzeichen führen dürfen.

Seit dem **1. Juli 2007 ist das Gebäudereiniger-Handwerk** in das **Arbeitnehmerentsendegesetz** aufgenommen worden. Dies bedeutet, dass der Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Beschäftigten in der Gebäudereinigung sowie der Lohntarifvertrag zwingend eingehalten werden müssen. Die Einhaltung der Tarifnormen und Arbeitsbedingungen kann durch die Zollbehörde (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) überprüft und geahndet werden.

Es ist bereits bei der Prüfung der Angebote zu beachten, dass einem fach- und leistungsgerechten Angebotspreis der jeweils gültige allgemeinverbindliche Lohn- und Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Beschäftigten in der Gebäudereinigung zu Grunde liegen muss. An die **Normen und Bedingungen der jeweils geltenden Tarifverträge** sind alle Unternehmen, die Reinigungsleistungen erbringen, **per Gesetz gebunden**. Der Auftraggeber muss in jedem Fall eine Plausibilitätsprüfung der abgegebenen Angebote durchführen.

Grundsätzlich gilt der Lohn am Einsatzort der Arbeit.

Es sind grundsätzlich die jeweils geltenden Tarifverträge zu beachten.

Die **Vergabe von Dienstleistungen bei Gebäuden und Immobilien** erfolgt ausschließlich an **fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen, die ihre Arbeitnehmer nach den jeweils in Berlin geltenden Entgelttarifen** entlohnen. Insbesondere sind hier die Tarifverträge, die in das Arbeitnehmerentsendegesetz aufgenommen sind, zu beachten. Es handelt sich hier um den Rahmentarifvertrag sowie um den Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer in der Gebäudereinigung. Die Nichteinhaltung der tariflichen Normen kann den Ausschluss der Bewerbung bis zu einer Dauer von 2 Jahren bei öffentlichen Aufträgen bedeuten. Darüber hinaus sind gleichwertige Angebote von Unternehmen zu bevorzugen, die Ausbildungsplätze bereitstellen.^{*)}

Die allgemeinverbindlichen Tarifverträge für das Gebäudereiniger-Handwerk können von der Gebäudereiniger-Innung Berlin angefordert werden. Für weitere Fragen und Auskünfte steht die Gebäudereiniger-Innung Berlin jederzeit zur Verfügung.

^{*)} Die entsprechende Bescheinigung, dass es sich um einen Ausbildungsbetrieb oder einen Fachbetrieb der Gebäudereiniger-Innung Berlin handelt, kann von der Geschäftsstelle angefordert werden.